

BGer 7B_154/2024 vom 24. April 2024

Bundesgericht, 2024-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_154_2024

FR: TF 7B_154/2024 du 24 avril 2024

IT: TF 7B_154/2024 del 24 aprile 2024

Erwägungen

E. 1

Am 18. August 2023 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland ein Strafverfahren, welches die Beschwerdeführerin gegen B. _____ wegen Nötigung und Verleumdung anstrengen wollte, nicht an Hand. Die Beschwerdeführerin erhob am 9. September 2023 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Bern, welches mit Beschluss vom 6. Dezember 2024 nicht auf diese eintrat. Dagegen wendet sich die Beschwerdeführerin mit Beschwerde in Strafsachen vom 5. Februar 2024 ans Bundesgericht und beantragt "die auferlegte Entschädigungspflicht mangels rechtfertigenden Grundes für rechtswidrig zu erklären". Zudem beantragt sie eine Genugtuung ("für die Verletzung des Rechts auf Sicherheit") und ersucht um unentgeltliche Rechtspflege. Die Beschwerdeführerin gelangt am 16. März 2024 mit einer weiteren Eingabe ans Bundesgericht, mit welcher sie ihre Beschwerde vom 5. Februar 2024 anpassen will. Diese ist verspätet (vgl. Art. 100 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die Beschwerde hat ein Begehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). In gedrängter Form ist darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Um den Begründungsanforderungen zu genügen, muss die beschwerdeführende Partei mit ihrer Kritik bei den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 146 IV 297 E. 1.2 mit Hinweis). Das bedeutet, dass die Rechtschrift auf den angefochtenen Entscheid und seine Begründung Bezug nehmen und sich damit auseinandersetzen muss (BGE 143 II 283 E. 1.2.2; 140 III 86 E. 2; je mit Hinweisen). Auf ungenügend begründete Rügen oder bloss allgemein gehaltene appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2 mit Hinweisen).

E. 3

Die Vorinstanz war nicht auf die Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung eingetreten, da die Beschwerdeführerin die von ihr eingeforderte Sicherheit für die Verfahrenskosten nicht innert Frist geleistet hatte, und auferlegte die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin. Gegen diese "auferlegte Entschädigungspflicht" wendet sich die Beschwerdeführerin. Sie moniert, dass ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zuvor wegen Aussichtslosigkeit abgewiesen worden war. Die Verfügung vom 10. Oktober 2023, mit welcher die Abweisung erfolgt war, ist allerdings nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Diese Verfügung hat die Beschwerdeführerin nicht angefochten, nach eigenen Angaben, "da Rechtsverkehr auf solchem Kindergartenniveau (oder eher auf Niveau der Zwanghaftigkeit) nicht zumutbar" sei. Im Übrigen ist auf Art. 136 Abs. 1 lit. a StPO hinzuweisen, welcher für das kantonale

Strafverfahren vorsieht, dass ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ganz oder teilweise gewährt wird, "wenn die Zivilklage nicht aussichtslos erscheint". Insgesamt vermag die Beschwerdeführerin nicht aufzuzeigen, dass der angefochtene Beschluss Bundesrecht im Sinne von Art. 95 BGG verletzt.

E. 4

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit der Begehren abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Den finanziellen Verhältnissen der Beschwerdeführerin ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.